



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Bürgerentlastungsgesetz: 2010 lässt sich mehr Vorsorgeaufwand von der Steuer absetzen

Stand: 08.09.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Abzug der Kassenbeiträge ab 2010	2
Ein Überblick	2
Abzug der Aufwendungen für ein Basisabsicherungsniveau.....	4
Sonstige Versicherungsbeiträge	5
Trennung von privilegierten und nicht begünstigten Beiträgen.....	5
Die neue Beitrags-Datenbank ELSTAM.....	6
Neuregelungen im Lohnsteuerverfahren.....	7
Weitere Änderungen zu den Vorsorgeaufwendungen.....	8
3. Änderungen bei der Geldanlage.....	9
Investmentfonds	9
Sammelantragsverfahren bei Kreditinstituten	10
Sammelantragsverfahren bei Kreditinstituten	12
Erhöhte Einkommensgrenze	13
Arbeitnehmer-Sparzulage.....	13
Genossenschaftswohnung	13
4. Änderungen im betrieblichen Bereich.....	13
Verdreifachte Schwelle für die Zinsschranke	13
Sanierungsprivileg für Verlustvorträge	13
Höhere Grenze für die Ist-Besteuerung	15



Bürgerentlastungsgesetz: 2010 lässt sich mehr Vorsorgeaufwand von der Steuer absetzen

1. Einführung

Durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, 16.7.2009, BGBl I 2009, 1959) lässt sich ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2010 ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben absetzen. Das gilt unabhängig davon, ob jemand privat oder gesetzlich versichert, Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist und Beiträge für den Nachwuchs an eine private Kasse zahlen muss oder nicht. Hierdurch werden Bürger um insgesamt 9,5 Milliarden Euro jährlich dauerhaft entlastet.

Flankierend kommt die Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung vom 11.8.2009 (BGBl I 2009, 2730) hinzu. Hiernach erfolgt die Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Krankenversicherungsbeiträge durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie, soweit der nicht abziehbare Beitragsanteil nicht bereits als gesonderter Tarif ausgewiesen wird.

Darüber hinaus beinhaltet das Bürgerentlastungsgesetz Änderungen, die nichts mit dem Vorsorgeaufwand zu tun haben. Da es sich aber um das letzte Steuergesetz vor der Bundestagswahl gehandelt hat, mussten diese Vorhaben hier „angehängt“ werden. Dies sind insbesondere:

- Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke
- Ergänzung der Verlustabzugsregel um eine Sanierungsklausel
- Anpassung der Höchstgrenze für Einkünfte und Bezüge an den Grundfreibetrag
- Verlängerung der Frist für den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage
- Anhebung der Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung

Nachfolgend die Eckpunkte des Gesetzes.

2. Abzug der Kassenbeiträge ab 2010

Ab dem 1.1.2010 können alle Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden, soweit damit eine Absicherung auf Basis der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung erreicht wird. Alle gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten werden dann steuerlich gleichbehandelt.

Ein Überblick

- **Begünstigte:** Die neuen Regelungen gelten sowohl für gesetzlich, als auch für privat Versicherte und auch für Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenkasse. Die privaten Krankenversicherungsbeiträge werden jedoch nur insoweit berücksichtigen, wie sie einen Versicherungsschutz abdecken, der dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.



- **Geförderter Aufwand:** Begünstigt sind Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflege(pflicht)versicherung - neben dem eigenen Aufwand auch der für Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner sowie für den Nachwuchs mit Anspruch auf Kindergeld. Darüber hinaus können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen des Realsplittings abgesetzt werden. Hinzu kommen Beiträge im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG, die der Absicherung von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen dienen, zum Beispiel für bedürftige nicht mehr kindergeldberechtigte Sprösslinge, den nicht verheirateten Elternteil eines gemeinsamen Kindes oder Großeltern. Berücksichtigt wird auch der Zusatzbeitrag an die gesetzliche Krankenversicherung, der zurzeit noch von keiner Krankenkasse erhoben wird.
- **Nicht geförderter Aufwand:** Beiträge für Wahl- und Zusatzleistungen in der privaten Krankenversicherung (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer, Finanzierung des Krankengelds) werden steuerlich nicht gesondert berücksichtigt. Das gilt allgemein für Beiträge, mit denen ein Absicherungsniveau oberhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht wird. Sie zählen aber zu den sonstigen Versicherungsleistungen, die sich bei Geringverdienern auswirken.
- **Zusatzabzug:** Weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig sind nach den bekannten Regeln Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung oder Rürup-Renten) nach einem bis 2025 ansteigenden Höchstbetrag, der in der Endstufe 20.000 Euro pro Person beträgt.
- **Lohnsteuerverfahren:** Damit sich bei Arbeitnehmern die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen bereits im laufenden Jahr auswirken, wird bei der Lohnsteuerberechnung eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Im Veranlagungsverfahren werden nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge berücksichtigt, sodass dort der Abzug einer Vorsorgepauschale entfällt.
- **Datentransfer:** Die Beiträge zur Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn dem Versicherungsunternehmen eine Datenübermittlung erlaubt wird oder diese Einwilligung gesetzlich als erteilt gilt.
- **Rückblick.** Das Bürgerentlastungsgesetz findet ab dem VZ 2010 und für nach 2009 beginnende Lohnzahlungszeiträume Anwendung. Bis dahin bleibt es dabei, dass Selbstständige maximal 2.400 Euro und Arbeitnehmer höchstens 1.500 Euro (§ 10 Abs. 4 EStG) für sämtliche Versicherungsbeiträge (inkl. Prämien für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und bestimmte Kapitallebensversicherungen) absetzen können.
- **Auslöser:** Mit dem Gesetz werden Entscheidungen des BVerfG vom 13.2.2008 (2 BvL 1/0606, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05 u.a.) umgesetzt, wonach § 10 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG mit dem GG unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung nicht in dem Umfang erfasst, der erforderlich ist, um einer Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen und hierbei auch eine folgerichtige Verschonung des Existenzminimums der gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Steuerpflichtigen zu beachten.



Abzug der Aufwendungen für ein Basisabsicherungsniveau

In einem ersten Schritt werden als Kernelement des Gesetzes alle Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau vollständig bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Dazu wird der Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Versicherungsbeiträge mit Ausnahme der Altersvorsorgeaufwendungen in ein neues Basisabsicherungsniveau für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Hierüber werden dann als Sonderausgaben berücksichtigt die Beiträge für die

- eigene Krankenversicherung,
- Police des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners und
- die Versicherung der Kinder nach § 32 EStG. Werden die Beiträge von den Eltern übernommen und als Sonderausgaben angesetzt, scheidet allerdings eine Berücksichtigung beim wirtschaftlich nicht belasteten Kind aus.

Grundlage für Art und Umfang der existenznotwendigen Krankenversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung bildet der Leistungskatalog des SGB V. Dabei sind Prämien des 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Hinzu kommen die Beiträge für eine gesetzliche und private Pflegepflichtversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3b EStG), die in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar sind.

Nicht begünstigt abziehbar bleiben Beitragsanteile zur Krankenkasse, die

- auf einen über die medizinische Grundversorgung mit modernen und wissenschaftlich anerkannten Behandlungs- und Heilmethoden hinausgehenden Versicherungsschutz entfallen.
- Prämien für eine Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer.
- Aufwand für das Einzelzimmer im Krankenhaus.
- Ambulanten Leistungen durch Heilpraktiker.
- Zahnersatz oder implantologische und kieferorthopädische Leistungen.
- Finanzierung des Krankengelds. Der jeweilige Beitrag zur gesetzlichen Kasse wird insoweit um 4 Prozent vermindert (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a S. 4 EStG). Für die Berücksichtigung der entsprechenden Prämien zur privaten Krankenversicherung ist eine pauschale Zuordnung zum existenznotwendigen Krankenversicherungsschutz erforderlich. Diese Bescheinigung und Umsetzung wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geprüft.
- Finanzierung des Krankentagegeldes.

Gewährt die Krankenkassen eine Beitragsrückerstattung wird der Betrag analog zur Regelung bei der Kirchensteuer aus Vereinfachungsgründen mit den gezahlten Prämien im Jahr der Erstattung verrechnet und ein Erstattungsüberhang nach § 175 AO rückwirkend im Jahr der Zahlung berücksichtigt. Kommt es hierdurch im Erstattungsjahr zu Sonderausgaben unterhalb der Höchstbeträge, können die sonstigen Versicherungsaufwendungen insoweit abgesetzt werden.



Nutzt der Versicherte einen Tarif mit Selbstbehalt, kann er nur die entsprechend geminderten Beiträge absetzen. Sofern Krankheitskosten anschließend selber getragen werden müssen, kommt es zu einem Abzug als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG.

Sonstige Versicherungsbeiträge

Diese Umgestaltung auf ein neues Basisabsicherungsniveau führt allerdings im Gegenzug zu einem Abzugsverbot für alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, sofern sich diese nicht im Rahmen der ab 2010 jeweils um 400 Euro auf 1.900 Euro (Arbeitnehmer) und 2.800 Euro (Selbstständige) geltenden Höchstbeträge von 1.900/2.800 Euro auswirken. Das beinhaltet nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG folgende Beiträge:

- Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese generell nicht berücksichtigt werden (Mehrleistungen / Wahltarife / Krankengeld)
- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Eine steuerlich begünstigte Absicherung ist aber weiterhin im Rahmen einer Basisabsicherung möglich. Diese Versicherungskomponente ist entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung enthalten oder kann über eine Rürup-Basisrente mit abgeschlossen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG).
- Unfall- und Haftpflichtversicherungen
- Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde

Beispiel: Ein lediger Unternehmer zahlt 2.500 Euro Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Jahr, die er steuerlich absetzen kann. Daneben könnte er dann Beiträge zur Kapitallebensversicherung bis zu 300 Euro geltend machen. Dies ist die Differenz zum neuen Höchstbetrag von 2.800 Euro. Zahlt er hingegen bereits 4.000 Euro Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, bleibt ihm für sonstige Vorsorgeaufwendungen nichts mehr zusätzlich. Er kann aber die 4.000 Euro absetzen.

Trennung von privilegierten und nicht begünstigten Beiträgen

Aufgrund von §§ 10 Abs. 5, 51 Abs. 1 Nr. 3 EStG bestimmt die Bundesregierung den Tarif, der Teil der Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes ist und der hiermit nicht vergleichbar ist. Die Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung vom 11.8.2009 sieht vier Abgrenzungskriterien vor. Enthält ein Tarif

1. nur Leistungen auf dem Niveau der Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, ist keine tarifbezogene Beitragsaufteilung erforderlich und die geleisteten Beiträge sind voll abziehbar.
2. auch Leistungen, die in Art, Umfang oder Höhe den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht entsprechen, ist keine tarifbezogene Beitragsaufteilung durchzuführen und der für diesen Tarif geleistete Beitrag insgesamt nicht abziehbar.



3. sowohl begünstigte also auch nicht privilegierte Leistungen, ist eine Beitragsaufteilung entsprechend der Verordnung vorzunehmen und über eine Punktezahl der nicht abziehbare Beitragsanteil zu ermitteln.
4. der nach dem 1.5.2009 im Neugeschäft angebotenen wird und weder die Erstattung von Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen, für ambulante Arztbehandlungen noch für Zahnbehandlungen vorsieht. Hier ist vom geleisteten Beitrag ein Abschlag von 99 Prozent vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn in einem Tarif Krankentagegeld oder Krankenhaustagegeld zusammen mit anderen Leistungen versichert ist. Dies soll steueroptimierte Tarifgestaltungen vermeiden.

Bei der Aufteilung nach Nummern werden für bestimmte Leistungen Punkte vergeben. Die Summe wird dann ins Verhältnis zu den Punkten gesetzt, die auf die nicht begünstigten Leistungen entfallen. Dieser Prozentsatz wird dann von den Beiträgen in Abzug gebracht. Die Punktschuld für einen vertraglichen Anspruch auf ein Einbettzimmer im Krankenhaus beträgt z. B. 3,64 Punkte. Maximal kann es zu Abschlägen von rund 20 % kommen. Als Faustformel kann davon ausgegangen werden, dass mindestens 80% der tatsächlich gezahlten privaten Krankenversicherungsbeiträge begünstigt und somit als Sonderausgabe abzugsfähig sind.

Beispiel: In 2010 wird eine Beitragssumme von 5.000 Euro geleistet. Hiervon entfallen 12 Punkte auf Einbettzimmer und Chefarztbehandlung sowie 94 Punkte auf die begünstigte Absicherung. Somit erfolgt ein Abschlag von $(12 / 94) 12,78$ Prozent, sodass sich $(5.000 \times 87,22 \%) 4.361$ Euro als Sonderausgaben auswirken. Der Rest von 639 Euro darf als sonstiger Versicherungsaufwand geltend gemacht werden, sofern die Höchstbeträge noch nicht überschritten sind.

Für Krankentagegeld, das zusammen mit anderen Leistungen in dem Basistarif versichert ist, wird von dem für den Basistarif geleisteten Beitrag ein Abschlag in Höhe von vier Prozent vorgenommen.

Die neue Beitrags-Datenbank ELSTAM

Privat versicherte Arbeitnehmer wie z. B. Beamte oder Angestellte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen zahlen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge, die nicht von der Höhe ihres Arbeitslohns abhängig sind und von den Kassen nach anderen Kriterien bemessen werden. Ein pauschalierter Ansatz entsprechender Beiträge ist somit für den Arbeitgeber nicht analog wie bei der gesetzlich versicherten Belegschaft möglich.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Arbeitgeber die entsprechenden Daten aus der ELSTAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abrufen und berücksichtigen kann (§ 39e EStG). Das beinhaltet sowohl die eigenen privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers sowie zusätzlich auch den Aufwand für den mitversicherte Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und die Kinder mit Anspruch auf Kindergeld.

Da sich diese ELSTAM-Datenbank derzeit noch im Aufbau befindet; können entsprechende Daten von den Arbeitgebern bis zum 1. Januar 2010 noch nicht abgerufen werden. Bis die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, dürfen die Arbeitnehmer ihre als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mit entsprechenden Beitrags-



rechnungen gegenüber dem Arbeitgeber mitteilen. Diese werden dann im Rahmen des Lohnsteuerabzugs über die Vorsorgepauschale berücksichtigt.

Dabei wird unterstellt, dass die Krankenversicherungsunternehmen den Arbeitnehmern entsprechende Bescheinigungen bis Ende 2009 ausstellen. Sollte das nicht möglich sein, wird kurzfristig im Verwaltungsweg eine Vereinfachungsregelung gefunden - so die Gesetzesbegründung. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung des nicht erwerbstätigen Ehegatten kann der Arbeitnehmer ebenfalls dem Arbeitgeber mitteilen.

Neuregelungen im Lohnsteuerverfahren

Hier werden 2010 folgende Maßnahmen eingeführt:

1. Die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge werden bereits im Lohnsteuerverfahren über die **Vorsorgepauschale** berücksichtigt. Derzeit sind das 11 % des Bruttoarbeitslohns und höchstens 1.500 Euro. Diese arbeitslohnabhängige Vorsorgepauschale wird 2010 fortgeführt und auf 12 % erhöht. Außerdem wird die bisherige Begrenzung von 1.500 auf 1.900 Euro für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI erhöht. In der Steuerklasse III beträgt die Mindestvorsorgepauschale höchstens 3.000 Euro. Somit wirken sich erstmals auch in den Steuerklassen V und VI Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Lohnsteuerverfahren aus.
2. Diese Vorsorgepauschale kann auch beim Lohnsteuerabzug der **privat versicherten Arbeitnehmer** verwendet werden. Sind die tatsächlich geleisteten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als die Mindestvorsorgepauschale, so werden diese berücksichtigt. Das gilt bei Privatversicherten aber nur, wenn der Arbeitnehmer ihn dem Arbeitgeber selbst mitteilt bzw. die Daten in ELStAM-Datenbank eingestellt sind.
3. Neben der Mindestvorsorgepauschale wird in jedem Fall der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die **Rentenversicherung** berücksichtigt, wenn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorliegt.
4. Der steuerfreie **Arbeitgeberzuschuss** entfällt vollständig auf die Basisrankenversicherung des Arbeitnehmers.
5. Im Rahmen der **Veranlagung** entfällt dafür der Abzug einer Vorsorgepauschale, weil hier nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Daher wird § 10c EStG insoweit aufgehoben und die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens erfolgt über § 39b EStG. Hierüber werden Vorsorgeaufwendungen in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen berücksichtigt.
6. Der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** von 36 Euro wird auch für Steuerklasse V vorgeesehen. Im Gegenzug kommt es zu einem gleichzeitigen Wegfall der Verdoppelung in der Steuerklasse III. In der Steuerklasse VI ist wie bisher kein Sonderausgaben-Pauschbetrag vorgeesehen.
7. Der **Großbuchstabe B** hat im Lohnsteuerabzugsverfahren entfällt, indem § 41 Abs. 1 S. 4 EStG aufgehoben wird. In diesem Zusammenhang entfällt auch der Vermerk des Großbuchstabens B im Lohnkonto.



8. Die Angabe in der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** wird um die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Kranken-, sozialen Pflege- und Arbeitslosenversicherung ergänzt (§ 41b Nr. 13 - 15 EStG). Die Angaben sind Grundlage für den entsprechenden Sonderausgabenabzug.
9. Nach § 41b Abs. EStG hat der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN) die **Steuer-Identifikationsnummer** gem. § 139b AO anzugeben. Es erfolgt eine Erstversorgung des Arbeitgebers mit den Identifikationsnummern der bei ihm aktuell beschäftigten Arbeitnehmer durch ein automatisiertes Anfrageverfahren über das ElsterOnline-Portal an das BZSt.
10. Die **Günstigerprüfung** gilt bis zum Jahr 2019 und hierüber vergleicht das Finanzamt automatisch das Abzugsvolumen des Rechtsstands 2010 mit dem nach dem Rechtsstand 2004, wobei es eine Differenzierung zwischen dem gemeinsamer Höchstbetrag für Altersvorsorge- und sonstige Vorsorgeaufwendungen und der gesonderten Ermittlung für die Rürup-Rente gibt.

Weitere Änderungen zu den Vorsorgeaufwendungen

- **Realsplitting:** Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Berechtigten werden im Rahmen des Realsplittings nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt, soweit sie für die Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Hierzu werden die jeweiligen Höchstbeträge von 13.805 bzw. 7.680 Euro angepasst. Sie steigen um denjenigen Betrag, der tatsächlich für eine entsprechende Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandt wird. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Unterhaltsberechtigte oder -verpflichtete Versicherungsnehmer ist.

Der Erhöhungsbetrag wirkt sich allerdings nur dann aus, wenn der Verpflichtete entsprechende Unterhaltsaufwendungen über den Betrag von 13.805 / 7.680 Euro hinaus auch tatsächlich leistet. Diese berücksichtigten Unterhaltsleistungen unterliegen beim Berechtigten der Besteuerung nach § 22 Nr. 1a EStG (Korrespondenzprinzip).

- **Datentransfer:** Die Beiträge zur Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn der Versicherte gegenüber dem jeweiligen Versicherungsunternehmen einer Datenübermittlung zustimmt (§§ 10 Abs. 2 S. 3, Abs. 2a EStG). Diese Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden. Dafür ist der Nachweis der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Papierform nicht mehr erforderlich. Für vor 2010 bestehende Versicherungen gibt es über § 52 Abs. 24 S. 2 EStG eine Übergangsregelung, wonach die Einwilligung ohne Widerspruch als erteilt gilt.
- **Berichtigung:** Ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid kann nach § 10 Abs. 2a EStG noch geändert werden, wenn trotz der Einwilligung die Daten vom Versicherungsunternehmen oder dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erst nach Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids übermittelt werden.



- **Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer:** Sie können nur noch die tatsächlich nachgewiesenen Vorsorgeaufwendungen abziehen. Darüber hinaus dürfen sie erstmals auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten abziehen.
- **Vorauszahlungen:** Da dem Finanzamt für die Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen 2010 noch keine Angaben zur Höhe der Beiträge vorliegen, werden entweder 80 Prozent der privaten oder 96 Prozent der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge angesetzt, die bei der letzten Veranlagung berücksichtigt wurden (§ 52 Abs. 50e EStG). Mindestens werden aber die Beiträge in Höhe von 1.500 (Zusammenveranlagung 3.000) Euro berücksichtigt (§ 52 Abs. 50f EStG). Darüber hinaus ist auch der Nachweis höherer Beiträge möglich.
- **Kontrolle:** Das BZSt erhält die Aufgabe, die Höhe der übermittelten oder bescheinigten Beiträge der Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Künstlersozialkasse zu prüfen. Das betrifft insbesondere den einheitlichen Beitrag zur privaten Krankenversicherung, weil nur der dem Basiskrankenversicherungsschutz zuzurechnende Beitragsanteil abgezogen werden darf (§ 10 Abs. 5 EStG).
- **Arbeitslosengeld:** Für die Feststellung der Bemessungsgrundlage werden die Belastungen durch den Lohnsteuerabzug eines pflichtversicherten Arbeitnehmers in allen Fällen nachvollzogen.

3. Änderungen bei der Geldanlage

Investmentfonds

Die Finanzmarktkrise bringt den Investmentgesellschaften weniger Mittelzufluss und eine verstärkte Rückgabe von Anteilen. Dies führt dazu, dass insbesondere bei Publikums-Investmentvermögen Verwaltungs- und Beratungskosten durch das Zusammenlegen von Fonds vermindert werden sollen. Vor diesem Hintergrund erweitern die Änderungen in §§ 14 und 17a InvStG den Anwendungsbereich für steuerneutrale Übertragungen oder Verschmelzungen bei Publikumsfonds innerhalb eines Staates ab dem 23.7.2009. Grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Vermögensübertragungen werden nicht erfasst und die Vorschriften des UmwStG sind nicht anzuwenden.

Durch den neu eingefügten § 14 Abs. 7 InvStG werden der Anwendungsbereich für steuerneutrale Umstrukturierungen bei inländischen Investmentvermögen erweitert und Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit Investmentaktiengesellschaften einbezogen. Die Erweiterung stellt darauf ab, dass nach dem InvStG alle Gegenstände des übertragenden (Teil-)Investmentvermögens nach dem Aufsichtsrecht im Wege der Sacheinlage übertragen werden können. Dabei sind die denkbaren Arten der Übertragung explizit aufgeführt, wobei zeitgleich mehrere Übertragungen auf ein übernehmendes Investmentvermögen zulässig sind. Das sind der Übertrag

- eines Sondervermögens auf eine Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft,



- eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,
- eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft,
- einer Investmentaktiengesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein Sondervermögen oder
- einer Investmentaktiengesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft

Die Erweiterung wird nach der Gesetzesbegründung nur für Publikums-Investmentvermögen vorgenommen, insbesondere weil der durch die Finanzmarktkrise ausgelöste Druck zur Zusammenlegung hierbei besonders groß ist und weil sich möglicherweise bei der Ausdehnung auf Spezial-Investmentvermögen gegenwärtig nicht übersehbare steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben könnten.

Hinweis: In § 18 Abs. 12 S. 2 InvStG erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, wonach die generelle Anwendung der Neufassung des § 1 Abs. 3 S. 3 und 4 InvStG durch das JStG 2009 für dem Investmentvermögen nach 2008 zufließende oder als zugeflossen geltende Erträge aus Risikozertifikaten gilt, die vom Fonds nach 2008 angeschafft werden (Übergangsfrist für Altpapiere, Abstellen auf Anschaffungszeitpunkt der Risikozertifikate).

Sammelantragsverfahren bei Kreditinstituten

Im Rahmen der Abgeltungsteuer ist der Steuerabzug von Kapitalerträgen deutlich ausgeweitet und so ausgestaltet worden, dass er für die natürliche Person als Bezieher von Einkünften aus Kapitalvermögen weitmöglich abgeltende Wirkung hat. Dabei kommt weiterhin eine vollständige oder teilweise Entlastung von der Kapitalertragsteuer in Betracht, durch

- Abstandnahme vom Steuerabzug indem der Schuldner der Kapitalerträge (meist Kreditinstitut beim Zufluss der Erträge keine Steuer einbehält.
- Entlastung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer bei Dividenden und Gewinnausschüttungen sowie Zinsen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Wandelanleihen, Genuss-Scheine und Gewinnobligationen). Dies erfolgt derzeit durch eine nachträgliche Erstattung, die vom BZSt nach Antrag durchgeführt wird. Dies ist entweder im Einzelantragsverfahren nach § 44b EStG (Anleger stellt selbst den Antrag) oder im Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG (Vertreter wie ein Kreditinstitut stellt den Antrag) möglich.

Eine Entlastung erfolgt nach geltendem Recht bei folgenden Personengruppen:

- Natürliche Personen, bei denen der Sparer-Pauschbetrag zu berücksichtigen ist oder die eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erhalten haben.
- Gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Hinzu kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen. Bei ihnen ist nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG eine vollständige Entlastung von der Kapitalertragsteuer



durch Abstandnahme vom Steuerabzug oder nachträgliche Erstattung gemäß §§ 44b, 45b EStG vorgesehen.

- In anderen Fällen von steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sehen § 44a Abs. 4 und 8 EStG eine vollständige oder teilweise Entlastung vor. Verfahrensmäßig geschieht die vollständige Entlastung nur durch Abstandnahme vom Steuerabzug und die teilweise Entlastung sowohl durch teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug als auch durch teilweise nachträgliche Erstattung.
- Überzahler; bei denen nach der Art ihrer Geschäfte die einbehaltene Kapitalertragsteuer höher ist als die im Rahmen der Veranlagung festzusetzende Steuer (z.B. Wertungsgesellschaften oder Lebensversicherungsunternehmen). Sie erhalten nach §§ 44a Abs. 5, 44b Abs. 1 EStG eine vollständige Entlastung durch Abstandnahme oder nachträgliche Erstattung.
- Inländisches Investmentvermögen erhält nach § 11 Abs. 2 InvStG eine vollständige Entlastung auf der Eingangsseite, weil die Besteuerung erst beim Anleger eingreift.
- Inländische Investmentgesellschaften führen bei ausschüttungsgleichen Erträgen nach § 7 Abs. 5 InvStG eine Erstattung in den Fällen durch, in denen bei der Direktanlage bei steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen oder bei natürlichen Personen aufgrund Freistellungsauftrags oder Nichtveranlagungsbescheinigung vom Steuerabzug abzusehen wäre.

Um die Bürokratiekosten für die Kreditwirtschaft möglichst gering zu halten, ist durch den einheitlichen Pauschalsteuersatz und den Sparer-Pauschbetrag eine Differenzierung bei der Entlastung von der Kapitalertragsteuer bei Verwahrung oder Verwaltung der Wertpapiere nicht mehr gerechtfertigt. Daher soll bei der Verwaltung der Kapitalanlagen durch die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zukünftig (Zufluss nach 2009, § 52a Abs. 16a EStG) an Stelle des Antragsverfahrens beim BZSt mit einer gesonderten Prüfung der Anträge ein Erstattungsverfahren durch diese Institute bei ihrem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung eingeführt werden.

Allerdings erscheint ein vollständiger Verzicht auf das Einzel- und Sammelantragsverfahren und einer zwingenden Verpflichtung des Abzugsverpflichteten zur nachträglichen Korrektur des Steuerabzugs nicht zielführend.

Abgestellt wird bei Zufluss nach 2009 (§ 52a Abs. 16a EStG) nicht mehr darauf, ob die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berechtigt ist, einen Sammelantrag nach § 45b EStG zu stellen, sondern ob die betreffenden Wertpapiere sammelverwahrt werden. Bei diesen erfolgt zukünftig die nachträgliche (Teil-) Entlastung durch das verwaltende Institut gemäß § 44b Abs. 6 EStG und nicht mehr durch das Sammelantragsverfahren beim BZSt.

- Nach § 44b Abs. 5 EStG kann beim Steuereinbehalt für Veräußerungsgewinne künftig die einbehaltene Steuer in den Fällen des § 43 Abs. 2 EStG auch dann erstattet oder bei der nächsten Kapitalertragsteueranmeldung zu Gunsten des Anlegers berücksichtigt werden. Maßgebend ist diese Regelung insbesondere für Gewinne von sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinen oder anderen Körper-



schaften sowie natürlichen Personen, bei denen die Veräußerungsgewinne zu den Betriebseinnahmen gehören.

- § 44b Abs. 6 EStG regelt als zentrale Vorschrift an Stelle des Sammelantragsverfahrens nach § 45b EStG die Erstattungen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer bei über ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenen Kapitalanlagen. Für Erträge aus gesellschaftlichen Beteiligungen, Genussrechten, Wandelanleihen und Gewinnobligationen wird für steuerbefreite Körperschaften, andere juristische Personen und Überzahlern vorrangig eine neue Erstattungsmöglichkeit durch das jeweilige Stammrecht verwaltende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut neu eingeführt. Die Erstattung erfolgt durch das Betriebsstättenfinanzamt des Instituts.

Sammelantragsverfahren bei Kreditinstituten

Publikums-Investmentvermögen kennen ihre Anleger nicht, sodass Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungs-Bescheinigung und Überzahlerbescheinigung nicht bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug auf thesaurierte Erträge berücksichtigt werden können. Für die Entlastung von der Kapitalertragsteuer außerhalb der Veranlagung, sieht § 7 Abs. 5 InvStG eine gesonderte Erstattung durch die Investmentgesellschaft vor. Im Regelfall beantragt das den Investmentanteil verwahrende Kreditinstitut die Erstattung als Vertreter seines Kunden im Sammelantragsverfahren. Hier soll in Zukunft ebenfalls das Verfahren der Erstattung durch die Kreditwirtschaft gelten. Für den inländischen Dividendenanteil geschieht das durch Verweis auf die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer bei der Direktanlage in § 7 Abs. 3 S. 2 InvStG und für die anderen Erträge durch Änderung des § 7 Abs. 5 InvStG. Die Abwicklung der Abgeltungsteuer für den einzelnen Fondsanleger wird damit weiter bei dem Kreditinstitut konzentriert, das für ihn als Kunden die jeweilige Kapitalanlage verwaltet.

Investmentvermögen werden bereits heute auf der Eingangsseite vollständig von der Kapitalertragsteuer entlastet. Die Besteuerung soll nur beim Anleger erfolgen. Die Entlastung erfolgt bei den Zinsen weitestgehend durch Abstandnahme vom Steuerabzug und bei den Dividenden und Erträgen aus Genussrechten, Wandelanleihen, Gewinnobligationen durch nachträgliche Erstattung durch das BZSt an die Depotbank. Für die neuen Abzugstatbestände wie Veräußerungsfälle gilt ebenfalls die Abstandnahme. Als Kreditinstitut verwendet die Depotbank für die Erstattung durch das BZSt ebenfalls das Sammelantragsverfahren.

In Zukunft soll bei den inländischen Investmentvermögen auf der Eingangsseite gem. § 11 Abs. 2 InvStG auch weiterhin die Entlastung von Kapitalertragsteuer vorrangig durch Abstandnahme geschehen. Die Erstattung durch das BZSt wird durch das Verfahren der Erstattung der Kapitalertragsteuer an das Investmentvermögen durch die Depotbank nach § 44b Abs. 6 EStG ersetzt.

Anwendung: Wie bei der Direktanlage sind die Neuregelungen ab dem Jahreswechsel 2009/2010 anzuwenden, wobei es bei § 7 Abs. 5 InvStG auf den fingierten Zufluss beim Anleger und bei § 11 Abs. 2 InvStG auf den tatsächlichen oder fingierten Zufluss beim Investmentvermögen ankommt.



Erhöhte Einkommensgrenze

Die Grenze für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern (§ 32 Abs. 4 EStG) und bei Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) von derzeit 7.680 Euro wird 2010 an den für das jeweilige VZ geltenden Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 EStG angepasst. Damit kommt es aufgrund des durch das Konjunkturpaket II angehobenen Grundfreibetrags von 8.004 Euro zu weniger schädlichem Einkommen und Eltern erhalten für ihre Sprösslinge über 18 wieder öfters Kindergeld und steuerliche Privilegien (z.B. Kinderfreibeträge, Riester-Zulage, geringere zumutbare Eigenbelastung, Schuldgeldabzug).

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Frist für den Antrag soll an den allgemeinen Zeitraum für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern angeglichen werden. Das erfolgt durch eine Verlängerung von zwei auf vier Jahre für nach 2006 angelegte vermögenswirksame Leistungen.

Genossenschaftswohnung

Durch das Eigenheimrentengesetz dürfen auch Wohnungsbaugenossenschaften Altersvorsorgeverträge anbieten. Gefördert wird aber nur die Selbstnutzung der Wohnung durch den Genossen in der Anspar- und Auszahlungsphase. Daher muss der Altersvorsorgevertrag diese Einschränkung vorsehen.

4. Änderungen im betrieblichen Bereich

Verdreifachte Schwelle für die Zinsschranke

Die Freigrenze bei der Zinsschranke gem. § 4h EStG wird von 1 auf 3 Mio. Euro angehoben, zunächst aber nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden (§ 52 Abs. 12d EStG). Damit soll erreicht werden, dass mittelständische Unternehmen in der Regel nicht von der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Zinsschranke betroffen sind.

Hintergrund der Aufweichung ist die gegenwärtige Wirtschaftskrise, durch die sich der Finanzbedarf der Unternehmen erhöht. Dadurch kann die Zinsbelastung auch mittelständischer Unternehmen soweit ansteigen, dass die bisherige Freigrenze überschritten wird.

Die Erhöhung will sicherstellen, dass die Zinsschranke mittelständische Unternehmen auch in der derzeitigen Krisensituation nicht tangiert. Die Neuregelung dient darüber hinaus der Steuervereinfachung und der Rechtssicherheit, weil sie in zahlreichen Fällen die Prüfung der anderen Ausnahmeregelungen des § 4h Absatz 2 EStG entbehrlich macht. So lautet die Begründung des Bundesrates.

Sanierungsprivileg für Verlustvorträge

Die 2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte Verlustabzugsregel wird über eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG entschärft, indem der Untergang von Verlustvorträgen bei einem Besitzerwechsel auf sanierungswillige Investoren ausgeschlossen sein soll. Ab 2008 ersetzt § 8c KStG den bisherigen § 8 Abs. 4 KStG, von einigen Übergangsregelungen abgesehen. Dabei wirkt die Verlustbeschränkung des § 8c KStG zweistufig:



1. Sie sieht einen quotalen Untergang des Verlustabzugs bei mittelbarer oder unmittelbarer Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor. Sobald innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums die Schwelle von 50 % überschritten wird, kommt es zu einem quotalen Verlustuntergang entsprechend der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung.
2. Unabhängig davon kommt es im Falle der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.
 - Beim Mantelkauf gilt als ein Erwerber auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen, etwa wenn die Kapitalgesellschaft von den Erwerbern gemeinsam beherrscht wird.
 - Neben dem festgestellten verbleibenden Verlustvortrag unterliegt auch der laufende Verlust im VZ bis zur schädlichen Anteilsübertragung der Abzugsbeschränkung.

In der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise erschwert der Untergang der bisherigen Verlustvorträge die Suche nach sanierungswilligen Investoren. Ein neuer § 8c Abs. 1a KStG sieht vom Untergang des Verlustvortrags ab, wenn es sich um einen Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft handelt. Dies müssen Maßnahmen sein, die eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verhindern oder beseitigen wollen. Hier müssen die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten bleiben, über drei alternative gesetzliche Vorgaben:

1. Eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen wird geschlossen. Nicht erforderlich ist eine Aussage über die Anzahl der zu erhaltenden Arbeitsplätze oder den zeitlichen Zusammenhang zwischen Betriebsvereinbarung und Beteiligungserwerb.
2. In den nächsten fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb unterschreitet die jährliche durchschnittliche Lohnsumme nicht 80 % der Ausgangslohnsumme. Zur Definition der Lohnsumme gilt die Regelung nach (§ 13a ErbStG im neuen Erbschaftsteuerrecht ab 2009).
3. Der Körperschaft wird durch Einlagen oder Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von zwölf Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt, das mindestens einem Viertel des Werts des Aktivvermögens in der Steuerbilanz des vorangehenden Wirtschaftsjahrs entspricht. Wird nicht die gesamte Kapitalgesellschaft erworben, mindern sich die 25 Prozent entsprechend. Somit muss bei einem Anteilserwerb von 60 Prozent lediglich 15 Prozent frisches Aktivvermögen zugeführt werden.

Die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG ist vergleichbar dem insolvenzrechtlichen Sanierungsprivileg (§ 39 Abs. 4 S. 2 InsO). Die Anwendung ist nicht vom Eintritt des Sanierungserfolgs abhängig. Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt.

Dieses Sanierungsprivileg mit Nutzung der Verlustvorträge findet auf Anteilsübertragungen zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2009 Anwendung (§ 34 Abs. 7b KStG). Die bestehenden Verlustabzugsrestriktionen sollen ab 2010 dann grundlegend überarbeitet werden.



Höhere Grenze für die Ist-Besteuerung

Das Finanzamt kann gem. § 20 UStG auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf, wenn der Vorjahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Der dabei für gewerbliche Unternehmer grundsätzlich maßgebliche Umsatzbetrag wird auf 500.000 EUR verdoppelt. Damit gilt die bisher nur für Unternehmer in den neuen Bundesländern maßgebliche erhöhte Umsatzgrenze im gesamten Bundesgebiet zwischen dem 1.7.2009 und dem 31.12.2011.

Anders als bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten muss die Steuer beim Ist-Prinzip erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat. Die Vorsteuer kann sich der Unternehmer dennoch bereits bei Leistungsbezug und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG unabhängig von der Bezahlung sofort vom Finanzamt erstatten lassen. Dies schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Hinweis: Zur Umsetzung der Ist-Versteuerung ab dem 2. Halbjahr 2009 siehe BMF 10.7.2009, IV B 8 - S 7368/09/10001.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.